



Reglement der Jugendmusik Chur

Der vorliegende Text gilt sinngemäss für natürliche Personen jeden Geschlechts, juristische und eine Mehrzahl von Personen.

Vorstand

Art. 1

Der Präsident

- leitet die Versammlungen und Sitzungen;
- verfasst den Jahresbericht;
- führt und überwacht die Geschäfte;
- plant die längerfristige Entwicklung des Vereins;
- vertritt den Verein nach aussen;
- ist verantwortlich für die Administration und Organisation;
- fordert die Aufgabenteilung gemäss Funktionsliste ein.

Art. 2

Die weiteren Vorstandsmitglieder übernehmen die ihnen zugeteilten Aufgaben gemäss Anhang 1 des Reglements (Funktionendiagramm Vorstand).

Art. 3

Der Vorstand kann einen Fährnich ernennen. Ist kein Fährnich ernannt, kann er situativ, im Einverständnis mit der vorgesehenen Person, einen Fährnich bestimmen.

Art. 4

Im Sinne der Effizienz, Wirksamkeit und Professionalität können bestimmte Aufgaben (z.B. Marketing, Kommunikation, Webauftritt, Buchhaltung etc.) im Rahmen des Budgets durch Externe erfolgen. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Vorstand.

Musikalischer Leiter/Dirigent/Ensembleleiter

Art. 5

Der musikalische Leiter, der Tambouren Instruktor und der Dirigent der Aspiranten erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Die Entlohnung, die Anzahl der Lektionen und weitere Pflichten und Aufgaben werden vertraglich geregelt. Demzufolge gelten die Ensembleleiter als Angestellte der Jugendmusik Chur.

Art. 6

Der musikalische Leiter, der Tambouren Instruktor und der Dirigent der Aspiranten können zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden. Sie unterstützen den Vorstand bei Entscheidungen in musikalischen Belangen.

Jugendkommission

Art. 7

Zu Beginn des Vereinsjahres kann das Musikkorps eine Jugendkommission wählen. Diese besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Für die Durchführung der Wahl ist der Jungspielführer zuständig. Ist der Jungspielführer vakant, führt der musikalische Leiter die Wahl durch.

Art. 8

Die Jugendkommission ist das Bindeglied zwischen dem Musikkorps, dem musikalischen Leiter und dem Vorstand. Die Jugendkommission

- vertritt das Musikkorps gegenüber dem Vorstand;
- kann mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden;
- kann dem Vorstand Anträge und Vorschläge aus dem Musikkorps unterbreiten;
- übernimmt Aufträge, die der Vorstand an sie delegiert;
- sprechen das musikalische Programm mit dem musikalischen Leiter ab.

Neumitglieder

Art. 9

Potenzielle Neumitglieder, die als Anfänger der Jugendmusik beizutreten wünschen, sollen in der Regel das 8. Altersjahr erreicht haben. Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten haben dem Vorstand eine schriftliche Anmeldung einzureichen.

Art. 10

Potenzielle Neumitglieder werden durch den musikalischen Leiter oder dem Tambouren Instruktor dem entsprechenden Ensemble zugeteilt.

Musikalische Ausbildung

Art. 11

Die musikalische Grundausbildung im Bereich Einzelunterricht erfolgt üblicherweise durch die Musikschule Chur. Diese dauert in der Regel 5 Jahre.

Über Ausnahmen entscheidet der musikalische Leiter in Absprache mit dem Vorstand.

Art. 12

Die Ausbildung der Tambouren ist Sache der Jugendmusik Chur. Der Unterricht findet in Gruppenlektionen statt.

Art. 13

Der musikalische Leiter (Dirigent des Spiels) ist für die musikalische Ausbildung der Blasmusikensembles aller Stufen verantwortlich und setzt die Ausbildungsziele fest. Er dirigiert das Spiel bei Auftritten, Anlässen und Veranstaltungen. Im Verhinderungsfall ist zusammen mit dem Vorstand eine Vertretung zu suchen. Zu Beginn des Musikjahres kann der Dirigent einen Jungmusikanten im Einverständnis mit der vorgesehenen Person als Jungspielführer bestimmen.

Art. 14

Der Dirigent der Aspiranten ist für die musikalische Ausbildung der Aspiranten verantwortlich. Er dirigiert die Aspiranten bei Auftritten, Anlässen und Veranstaltungen. Der Dirigent unterstützt den musikalischen Leiter bei Bedarf bei der Planung sowie Durchführung von Auftritten, Anlässen und Veranstaltungen. Im Verhinderungsfall ist zusammen mit dem Vorstand eine Vertretung zu suchen.

Art. 15

Der Tambouren Instruktor ist für die musikalische Ausbildung der Tambouren aller Stufen verantwortlich und setzt die Ausbildungsziele fest. Er unterstützt den musikalischen Leiter bei Bedarf bei der Planung und Durchführung von Auftritten, Anlässen und Veranstaltungen.

Zu Beginn des Musikjahres kann der Tambouren Instruktor im Einverständnis mit der vorgesehenen Person einen Tambour als Jungtambourführer bestimmen.

Im Verhinderungsfall ist zusammen mit dem Vorstand eine Vertretung zu suchen.

Art. 16

Die musikalische Ausbildung erfolgt gemäss Probenplan. Der musikalische Leiter kann bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Vorstand zusätzliche Proben durchführen. Die Jungmusikanten sind verpflichtet, die Proben und Anlässe gemäss Probenplan und Terminliste oder separatem Aufgebot zu besuchen. Bei häufigen Absenzen kann der Dirigent/Ensembleleiter, in Rücksprache mit dem Vorstand, über das Mitwirken an Auftritten, Konzerten sowie sonstigen Anlässen entscheiden.

Art. 17

Ist der Jungmusikant am Besuch von Proben oder Anlässen verhindert, informiert er den Dirigenten/Ensembleleiter frühzeitig. Entschuldigungen erfolgen über das Absenzenformular auf der Webseite der Jugendmusik Chur.

Art. 18

Während den Schulferien werden, ausser dem Musiklager, im Normalfall keine Proben oder Anlässe durchgeführt. Ausnahmen werden rechtzeitig kommuniziert.

Uniform/Instrumente/Musikalien

Art. 19

Die Uniform wird den Jungmusikanten leihweise zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Vereins. Sie ist sorgfältig zu tragen und darf nur im Fachgeschäft (Kleiderreinigung) gereinigt werden.

Wird eine Uniform infolge Austauschs oder Austritt aus der Jugendmusik Chur zurückgegeben, so ist sie vor der Rückgabe chemisch reinigen zu lassen.

Die Musiknoten werden von der Jugendmusik Chur zur Verfügung gestellt.

Jedes Aktivmitglied ist selbst um einen privaten Notenständer besorgt.

Für die Proben im Probelokal stehen genügend Orchesternotenständer zur Verfügung.

Das Aktivmitglied ist für einen sorgfältigen Umgang mit allen vom Verein abgegebenen Gegenständen verpflichtet und haftet dafür.

Art. 20

Die Jungmusikanten nehmen die Instrumente und Noten nach jeder Probe und nach jedem Anlass nach Hause.

Art. 21

Die Jugendmusik Chur vermietet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Instrumente, die in ihren Ensembles gespielt werden, zu familienfreundlichen Konditionen.

Die Mitglieder der Jugendmusik Chur haben grundsätzlich Anrecht auf die Miete eines Instrumentes, welches sie für die Ausübung in der Jugendmusik Chur benötigen, sofern das gewünschte Instrument verfügbar ist. In speziellen Fällen kann auf Anordnung des musikalischen Leiters ein zweites Instrument ohne Mehrkosten ausgehändigt werden (z.B. Querflöte/Piccolo). Beim Austausch des Instruments oder beim Austritt aus der Jugendmusik Chur muss das Instrument gereinigt und in tadellosem Zustand abgegeben werden. Reparatur- und Reinigungskosten, welche der Jugendmusik Chur nach Rückgabe des Instrumentes entstehen, können beim Musiker nachgefordert werden.

Art. 22

Die temporäre Miete eines Instrumentes an Nichtmitglieder ist gegen eine Gebühr möglich, sofern das gewünschte Instrument verfügbar ist. Die Bearbeitung der Anfragen erfolgt über den Instrumentenverwalter. Das Instrument muss nach der Mietdauer oder bei Eigenbedarf der Jugendmusik Chur umgehend zurückgegeben werden.

Art. 23

Das Instrument und die Uniform sind stets in tadellosem Zustand zu halten. Zur Uniform des Spiels sind einfarbige schwarze Schuhe und schwarze Socken zu tragen. Das Tragen der Uniform ausserhalb der von der Jugendmusik Chur festgesetzten Proben und Anlässen ohne Bewilligung des Vorstandes ist nicht gestattet.

Die Aspiranten erhalten bei ihren Auftritten ein rotes Jugendmusik Chur T-Shirt. Dazu sind schwarze Schuhe, schwarze Socken und schwarze Hosen zu tragen.

Art. 24

Der Verkauf von Instrumenten an Mitglieder oder Dritte kann nur bei einem Überbestand erfolgen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall und legt die Preise unter Berücksichtigung der Beschaffungskosten, des Zustands und des Alters des Instrumentes fest.

Pflichten der Aktivmitglieder

Art. 25

Bei einer allfälligen Mitwirkung in einem anderen Musikverein muss der Vorstand durch den Musikanten informiert werden. Bei terminlichen Kollisionen hat der Jungmusikant in erster Linie bei Anlässen der Jugendmusik Chur mitzuwirken.

Art. 26

Der Jungmusikant hat die Anordnungen und Weisungen der Vorstandsmitglieder sowie der Dirigenten/Ensembleleiter zu befolgen und sich anständig aufzuführen. Sie haben zu allen Anlässen gepflegt anzutreten.

Art. 27

Alle aktiven Mitglieder oder deren Eltern/Erziehungsberechtigte, sind grundsätzlich zu Arbeitsleistungen zu Gunsten des Vereins verpflichtet. Dies betrifft die verschiedenen musikalischen Anlässe der Jugendmusik Chur sowie die Papiersammlung.

Proben/Auftritte

Art. 28 *(tritt am 01.08.2024 in Kraft)*

Wer an weniger als fünf Proben/Anlässe pro Musikjahr fehlt, hat Anrecht auf eine vom Vorstand bestimmte Anerkennung.

Über Sonderfälle entscheidet der Vorstand.

Musikfeste/Lager

Art. 29

Die Kosten für die Teilnahme an Musikfesten, Musikreisen sowie die Anreise an Auftritte, ausserhalb der Gemeinde Chur, werden in der Regel von der Jugendmusik Chur übernommen.

Die Musiklager sind für Aktivmitglieder kostenlos.

Bei Musikreisen kann ein angemessener Kostenbeitrag erhoben werden.

Der Vorstand entscheidet über die Teilnahmen an musikalischen Anlässen. Die Anreise erfolgt grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum günstigsten Tarif oder wo angebracht mittels Carunternehmungen.

An den Kosten für die Anreise mittels privater Fahrzeuge kann sich der Verein nicht beteiligen.

Datenschutz

Art. 30

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Vor- und Nachnamen sowie das Instrument, werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins (allenfalls weitere Publikationsorte) veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Falls Mitgliederdaten an Dritte weitergegeben werden, muss aus der Bestimmung hervorgehen, welche Daten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse) zu welchem Zweck (z.B. Wettbewerbsteilnahme) an welche Dritte (z.B. Musikverband) gehen. Auch der Dachverband einer Sektion gilt als Dritter.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite der Jugendmusik Chur.

Die durch den Verein gemachten Fotos werden in einem passwortgeschützten Bereich abgelegt. Zur Gestaltung von Printmedien, der Webseite sowie für Beiträge in Social Media werden Gruppenbilder oder Ensemblefotos verwendet. Ausnahmen sind nach Absprache mit den Aktivmitgliedern möglich.

Musikerpass

Art. 31

Der Jungmusikant erhält bei Austritt aus dem Spiel der Jugendmusik Chur einen Musikerpass. Bei vorherigem Austritt muss der Musikerpass beim Präsidenten angefordert werden.

In Kraft treten

Art. 32

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Präsident:



Sandro Lahl

Die Aktuarin:



Miriam Erni-Schneider

JUGENDMUSIK CHUR